



## Gewährleistung

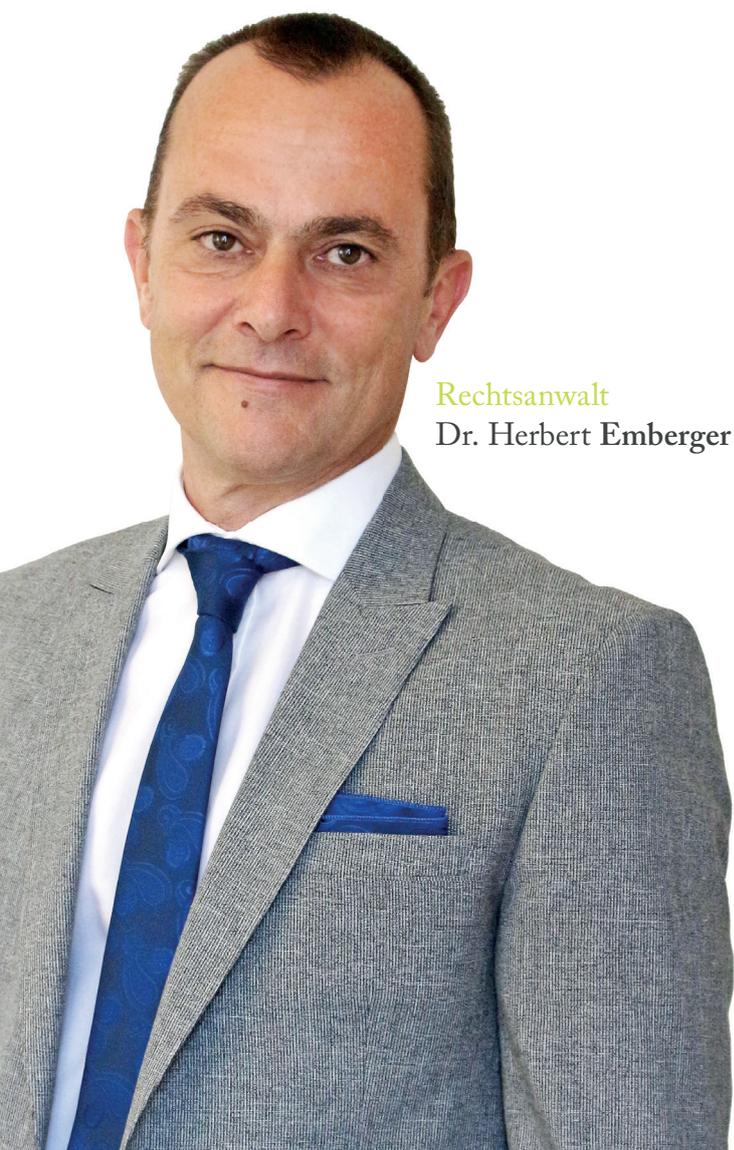
**W**er irgendeinen Gegenstand, sei es ein Auto, ein Elektrogerät oder aber auch „nur“ ein Buch kauft, geht natürlich und zurecht davon aus, dass die gekaufte Sache den eigenen Vorstellungen entspricht, vor allem aber einwandfrei funktioniert und bestimmungsgemäß verwendet kann. Sollte dies nicht der Fall sein, sind Sie diesem Umstand nicht schutz- und hilflos ausgeliefert. Ihre Möglichkeiten in einem solchen Fall bestimmen sich nach den Regelungen des Gewährleistungsrechtes. Allgemein ist zu

sagen, dass derjenige, der einem anderen eine Sache gegen Entgelt überlässt, dafür gewährleistet, dass diese Sache dem Vertrag entspricht. Er haftet also dafür, dass diese Sache die ausdrücklich vereinbarten oder aber gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweist und dass diese Sache der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung entsprechend verwendet werden kann. Wenn im Gesetz von „gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften“ die Rede ist, zeigt sich bereits, dass auf Art

und vor allem auch Alter der erworbenen Sache Rücksicht zu nehmen ist. Wer beispielsweise einen Neuwagen kauft, wird davon ausgehen können, dass dieser einwandfrei funktioniert und keine Schäden bzw. Mängel aufweist. Erwirbt man hingegen einen Gebrauchtwagen, wird man gewisse Abnutzungs- und Verschleißerscheinungen, die dem Alter und auch dem Kilometerstand entsprechen, akzeptieren müssen. Dies im schlimmsten Fall selbst dann, wenn bald nach dem Kauf Reparaturen not-

wendig werden. Als „bedungene Eigenschaften“ gelten solche, die im Rahmen des Vertragsabschlusses ausdrücklich vereinbart wurden. Wenn Sie also ein Gebrauchtfahrzeug mit einem ausdrücklich im Kaufvertrag genannten Kilometerstand erwerben und sich nachträglich herausstellt, dass dieser Kilometerstand manipuliert wurde und tatsächlich höher ist, wäre eine ausdrückliche bedungene Eigenschaft nicht gegeben.

Sämtliche gewährleistungsrechtliche Behelfe kommen nur zur Anwendung, wenn der Mangel bereits bei Übergabe der gekauften Sache vorhanden war, dies ist also zwingende Voraussetzung für die Durchsetzbarkeit entsprechender Forderungen. Selbstverständlich gilt dies auch für den Fall, dass, wie es meistens der Fall ist, dieser Mangel bei der Übergabe noch nicht erkennbar war. Oftmals ist es schwierig, das Vorliegen eines Mangels im Sinne des Gewährleistungsrechtes und vor allem dessen Bestehen bereits bei Übergabe zu beweisen. Zur Erleichterung für die Anspruchssteller stellt das Gesetz die – wiederlegbare – Vermutung auf, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war, wenn er innerhalb von 6 Monaten ab dieser Übergabe auftritt. Diesfalls hat also der Verkäufer zu beweisen, dass der Mangel nicht schon vorhanden war. In allen anderen Fällen liegt es am Anspruchssteller, den Beweis dafür zu erbringen, dass ein Mangel über-



Rechtsanwalt  
Dr. Herbert Emberger



## Gewährleistung

haupt vorliegt und vor allem auch schon bei Übergabe vorhanden war. Selbstverständlich können auch Ansprüche aus Gewährleistung nicht unbefristet geltend gemacht werden. Handelt es sich um unbewegliche Sachen, sind die Ansprüche innerhalb von 3 Jahren, bei beweglichen Sachen innerhalb von 2 Jahren ab Übernahme der Sache geltend zu machen. Zu beachten ist unbedingt auch, dass nicht jeder Mangel im gewährleistungsrechtlichen Sinne beispielsweise zur Aufhebung des Vertrages führen kann. Kraft gesetzlicher Bestimmung kann der Übernehmer zuerst nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache, dann allenfalls Preisminderung und in der Regel als letzte Möglichkeit die Aufhebung des Vertrages fordern. Zu beachten ist, dass Gewährleistungsansprüche bei Verträgen zwischen Unternehmern und Privatpersonen nicht ausgeschlossen werden können, bei Verträgen zwischen Privatpersonen kann jedoch ein Gewährleistungsausschluss, wie es beispielsweise oft beim Gebrauchtwagenkauf der Fall ist, vereinbart werden.

Selbstverständlich stehe ich auch für alle Fragen in diesem Zusammenhang gerne für Sie zur Verfügung.

**Kostenlose Erstberatung  
mit Dr. Herbert Emberger im  
Marktgemeindeamt Wagna**

Jeden letzten Freitag  
im Monat, ab 8 Uhr.  
Anmeldung: T 03452 82582



**§ RECHTSANWALT  
DR. HERBERT EMBERGER**

Grazergasse 11, 8430 Leibnitz  
T 03452 74 625 | office@ra-emberger.at  
[www.ra-emberger.at](http://www.ra-emberger.at)